Band 40/Be

Fortsetzung der Hauptverhandlung am Donnerstag, den 3. Juli 1975, 9.05 Uhr

3443 / 49

Das Gericht und die Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte waren anwesend:
Justizsekretär Janetzko,
Justiz-Assistentz. A. Clemens

Die Angeklagten waren anwesend mit ihren Verteidigern: Rechtsanwälte Schily, Becker, Dr. Heldmann, Riedel, von Plottnitz, Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel, König, Linke, Girgat.

#### V.:

Ich bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort und zwar, wenn es möglich ist, kommen wir jetzt zur Vernehmung zur Person.

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA v. P.:

Ich bitte um's Wort.

Es ist nicht möglich, 3ch habe vorher für den Herrn Raspe noch einen Antrag zu stellen. Der Antrag ist etwas länger im wesentlichen auch schriftlich ausgearbeitet, so daß er überreicht werden kann. Da es aber nötig sein wird hin und wieder vom Text abzuweichen, muß ich bitten das Band taufen zu lassen.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

In dem Verfahren gegen Andreas Baader, hier: Jan-Carl Raspe, das Aktenzeichen ist bekannt, lehnt der Gefangene Raspe den Vorsitzenden Richter des 2. Strafsenates, Richter Dr. Theodor Prinzing, zowie die beisitzenden Richter Dr. Foth, Dr. Berroth und Maier, wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Die Ablehnung des Gesuches, daß sich gegen den Richter Dr. Theodor Prinzing richtet, ist zunächst wie folgt zu begründen:

Rechtsanwalt von Plottnitz verlas daraufhin die Begründungen der Anträge aus seinen Schriftsätzen vom 3. Juli 1975 aus Anlage 1 + 1 a.

Zusätzlich zu der schriftlichen Begründung der Anträge trägt Rechtsanwalt von Plottnitz noch folgendes vor:

3. Seite, 1. Absatz des Zitates, Satz 1.

Dazu ein Wort zwischendungh Henn Austen von den Siehen

Dazu ein Wort zwischendurch. Herr Auster war der Sicherheitsbeamte in der Anstalt an diesem fraglichen 9. 11. 1974. Und was es mit dem Gespräch aus Karlsruhe auf sich hatte, daß folgt aus der weiteren Aussage.

- 3. Seite, 1. Absatz des Zitates, nach dem 3. Satz: Daß diese Vermutung richtig war, ergibt sich aus dem weiteren Verlauf der Vernehmung.
- 3. Seite, 2. Absatz des Zitates, nach dem 1. Satz: Der Gesprächspartner schien diesem Zeugen verärgert.
- 3. Seite, 2. Absatz des Zitates, im zweiten Satz nach dem Strichpunkt:

Das mit der Freizeit erinnert uns alle an andere Vorgänge. 3. Seite, 2. Absatz des Zitates, 2. Satz nach dem Strichpunkt:

Und jetzt geht es weiter und da bitte ich gut zuzuhören. 3. Seite, 2. Absatz des Zitates, nach dem 2. Satz: Ich lese das nochmal vor, weil das eben der zentrale Punkt hier ist. Hören wir, wie der abgelehnte Richter darauf geagiert hat.

3. Seite, nach dem 3. Absatz des Zitates:
Auch das wird ein zweitesmal vorgelesen, weil es wichtig
ist. (Nach zweimaligen vorlesens): Der Zeuge sagt also nicht,
ich erinnere mich nicht mehr an alles, was gesagt worden ist,
sondern erklärt ausdrücklich, dieses Gespräch ist so sinnge-

mäß richtqwiedergegeben. Es geht dann weiter:

- 3. Seite, nachemetzten Absatz des Zitates:
  Soweit also das Zitat aus der polizeilichen Vernehmung dieses Zeugen vom 26. 11. des vorigen Jahres. Und bei dieser Gelegenheit muß man sich nochmal in Erinnerung rufen, daß ja unmittelbar vor diesem Telefongespräch des abgelehnten Richters mit diesem Zeugen, Der abgelehnte Richter von dem Rechtsanwalt Dr. Croissant erfahren hatte, daß Holger Meins in Lebensgefahr schwebe. Was hat der abgelehnte Richter getan? Hat er in Wittlich nachgefragt, wie geht es ihm, ist sichergestellt, daß die ärztliche Versorgung, daß eine ärztliche Versögung, besteht? Nichtsdergleichen hat er getan, nichts dergleichen hat er getan. Das sage ich Ihnen besonderß, von der Bundesanwaltschaft, weil Sie von ungeheuerlichen Vorwürfen sprechen.
- 4. Seite, nach Punkt 2: Übrigens dieser Punkt 2 ist nach Miklich wichtig für die Frage der Beiziehung dieser Akten. Mik ist also nicht möglich gewesen hier bereits Fotokopien zu überreichen.
- 4. Seite, 4. Absatz, 1. Satz:
  ... das Holger Meins also nicht mehr in der Lage war
  auf den Beinen zu stehen.
- 4. Seite, 4. Absatz, 1. Satz. Er sehe die Sache dann als erledigt an, also ob es gang und gäbe ist in der Bundesrepublik ist, daß Untersuchungsgefangene mit einer Bahre zu ihren Anwälten ins Sprechzimmer getragen werden müssen.
- 4. Seite, 4. Absatz, 2. Smatz nach dem Strichpunkt:
  ... also auch diesen Beamten deß Justizvollzugsanstalt
  gegenüber konnte man es sich offenbar nicht verkneifen
  hier noch mal auf die gestörte Samstagsruhe hinzuweisen.
- 4. Seite, 4. Absatz nach letztem Satz:
  Das ist der zentrale Punkt hier.

Band 40/Be 3443 / 52

## 4. Seite, 5. Absatz, 2. Satz:

Man könnte in diesem Zusammenhang auch sagen "Skepsis" ist überhaupt hier ein anderes Wort zur Voreingenommenheit und Befangenheit, den Gefangenen gegenüber, die in diesem Verfahren angeklagt sind.

## 5. Seite, nach den ersten Absatz:

Wobei wieder hinzuzufügen ist, er hat, nach dem ihm zuvor von dem Kollegen Dr. Croissant ja mitgeteilt worden
war, daß Lebensgefahr bestand, es noch nicht mal für nötig
befunden, entsprechende Nachforschungen und Nachfragen
anzustellen – er hat sich über seine Samstagsruhe beschwert, die gestört war –

- 5. Seite, 2. Absatz, 1. Satz:
  Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 126 Abs. 2 S. 3
  der StPO.
- 5. Seite, 3. Absatz, nach letztem Satz: Soweit das Zitat aus der Stellungnahme.

## 6. Seite, 2. Absatz, 1. Satz:

Der abgelehnte Richter hat seine dienstliche Äußerung nicht als ein Beschuldigter abgegeben, dem es, wie wir natürlich alle wissen nach der Strafprozeßordnung freisteht, die Wahrheit zu sagen oder micht zu sagen.

### 7. Seite, 1. Absatz, 1. Satz:

Der Inhalt des Schriftsatzes vom 7. 10. 1974 ist dem abgelehnten Richter am 9. 10. 1974, also 8 Tage vor Beginn der Untätigkeit in diesem Verfahren aufgrund des Ablehnungsgesuches zur Kenntnis gelangt.

### 7. Seite, 2. Absatz, letzter Satz:

Man sage also wirklich nicht, die Verteidigung habe hier nicht dem Senat eine ♥ielzahl von Umständen zu Kenntnis gebracht, die Anlaß zu allergrößten Zweifel an der ärztlichen Versorgung von Holger Meins, in Wittlich gaben.

Band 40/Be

3443 / 53

Seite 7, 3. Absatz 3. Satz:

Es ergibt sich schon daraus, daß der Antrag nicht beschieden war und der abgelehnte Richter ja inzwischen mit der Akte befaßt war, in dem der Schriftsatz ja noch vorlag.

8. Seite, nach 1. Satz:

Schriftliche Stellungnahme des Anstaltsarztes am 18. 10. 1974.

## 8. Seite, 2. Satz:

Es wird ausdrücklich zur Glaubhaftmachung dafür Bezug genommen, daß der abgelehnte Richter auch vom Inhalt dieser schriftlichen Stellung des Anstaltsarztes Kenntnis genommen hat.

# 8. Seite, 3. Satz

Übrigens, wie einiges im Zusammenhang mit der ärztlichen Versorgung von Holger Meins, ohne Eingangsstempeldes Senats, daß gilt etwa auch für ein Antrag, der...,des Generalbundes-anwalts unseren Schriftsatz vom 15. 10. 1974 abschlägig zu bescheiden, da ist auch kein Eingangsstempel darauf. Der Antrag der Bundesanwaltschaft stammt vom 15. 11. 1974, da findet sich dann ein lakonischer Vermerk darauf, ich glaube vom 13. 11. 1974: "Antrag hat sich nach dem Tode von Holger Meins erledigt". Ich zitiere jetzt aus der schriftlichen Stellungnahme vom 18. 10. 1974 des Anstaltsäztes.

8. Seite, 1. Absatz des Zitates, 1. Satz:
Also der Anstaltsarzt schreibt nicht etwa. Die Menge der dargereichten Kost ist so beschaffen, daß irgendwelche Gefahren für die Gesundheit nicht zu befürchten sind. Er schreibt – reicht für zur Lebenserhaltung gerade aus –. Ein weiteres Zitat aus dieser Stellungnahme.

(RA v. P.: wiederholt den letzten Satz im zweiten Absatz des Zitates nochmals)

8. Seite, 2. Absatz, nach dem 2. Satz:
Das sagt der Anstaltsarzt, 50 schätzt er seine eigenen
Fähigkeiten ein, eine Zwangsernährung vorzunehmen.

3443 / 54

Seite 8, 3. Absatz des Zitates, nach dem letzten Satz: Der Anstaltsarzt sagt also, was seinen eigenen objektiven und subjektiven Voraussetzungen angeht, Verlegung auf ein Krankenhaus. Das sagt er im Klartest. Soweit dies Zitat.

Soweit die Begründung des Ablehnungsgesuches gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing. Das Ablehnungsgesuch gegen die beisitzenden Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth ist wie folgt zu begründen:

Recentsanwalt von Plottnitz verlas den letzten Absatz der ersten Seite nicht.

## 2. Seite, 1. Absatz, 1. Satz:

Zur Glaubhaftmachung wird auch insoweit auf dienstliche Äußerung der abgelehnten Richter verwiesen.

RA von Plottnitz verlas den 2. Satz des 1. Absatzes auf der 2. Seite nicht.

## 3. Seite, 2. Absatz:

Daß ist ja schließlich das gewesen, was der Anstaltsarzt gesagt hat, und so wie er seine eigenen Fähigkeiten und Kräfte eingeschätzt hat.

#### 4. Seite 1. Satz:

Der abgelehnte Richter Maier, der in diesem Zeitraum offensichtlich als Berichterstatter tätig war, hat den Inhalt seiner fernmündlichen Gespräche am 21. 10. 1974, wohlgemerkt immer dem gleichen Tag, von dem die Verlegungsverfügung stammt, mit der JVA Wittlich in einer Aktennotiz vom gleichen Tage festgehalten, in der es u. a. heißt und ich ziti-ere jetzt aus dieser Aktennotiz vom 21. 10. 1974:

### 4. Seite, nach dem 4. Punkt:

Das ist eine Rechtsauffassung. Was wir von der halten haben wir bereits bei anderer Gelegenheit im Verfahren klargestellt.

### 4. Seite, nach Punkt 5:

Auch das ist ein Satz, der zu wiederholen ist, "die Anstalt fahre mangels eines anderen Arztes mit der bisherigen Methode fort."

3443 / 55

## 5. Seite, nach dem 1. Absatz:

Soweit das Zitat. Zu diesem Zitat ist noch zu sagen, daraus wird zweierlei deutlich; einmal, daß durchaus Rücksprache genommen wurde mit der hiesigen JVA zur Frage der Qualität der künstlichen Ernährung bzw. der Zwangsernährung, der hier einsitzenden Gefangenen. Etwas, was ja bislang in Abrede gestellt wurde, und zum anderen, daß ist auch ein wichtiger Gesichtspunkt, daß die Zwangsernährung nach den Regelm der ärztlichen Kunst offensichtlich so schwierig nicht sein kann, wenn sie hier von einem Pfleger durchgeführt wurde, wo hingegen offensichtlich der Anstaltsarzt Dr. Hutter ja erklärt, er sei nicht in der Lage, derartiges zu machen.

### 5. Seite, 5. Absatz:

Das waren die beiden Herren, die in dieser Frage miteinander Kontakt gehalten haben.

Soweit die Begründung der beiden Ablehnungsgesuche. Abschließend vielleicht noch ein Wort zu der erwartenden Reaktion der Bundesanwaltschaft. Die Bundesanwaltschaft wird vermutlich auch diesem Ablehnungsgesuch gegenüber...

#### V.:

Ich glaube nicht, daß Sie die Möglichkeit haben, eine zuerwartende Reaktion jetzt bereits zu komentieren. Warten Sie doch die Reaktion der Bundesanwaltschaft vorher ab.

#### RA v. P.:

Das hat immer den Nachteil, daß unsere Stellungnahme.... V.:

Ich kann mit Ihnen jetzt nicht verhandeln. Ich stelle folgendes fest...

## RA v. P.:

..., aber die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft ja relativ ....

#### V.:

Es geht nicht, Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, daß Sie eine erwartende Stellungnahme bereits jetzt komentieren wollen, dann müssen Sie es schon mit anderen Worten kleiden. Die Frage, die jetzt noch auftaucht ist die, bis wann die dienstliche Stellungnahme der abgelehnten Richter...

RA v. P.:

Herr Vorsitzender, ich höre gerade, daß sich der Herr Raspe "Herr Raspe will noch ergänzend etwas zur Begründung seines Ablehnungsgesuches sagen.

V .:

Bitte.

Angekl. R .:

Also zu den, über die bisher genannten Gründen hinaus,

lehne ich Prinzing und den Senat zusätzlich aus folgenden Gründen und Zusammenhängen ab.

### V.:

Herr Raspe, um Sie von vornherein darauf hinzuweisen, ich sagte Ihnen, die beharrliche Verweigerung der Anrede "Herr" in diesem Gerichtssaale wird als Beleidigung verstanden werden müssen. Bitte, gewöhnen Sie sich an diese Form, damit Sie unbeanstandet reden können.

Angekl. R.: (Begründung des Antrags)

Der Richter Prinzing, hat an der Befragung von Henck gestern, und in seinen Entscheidungen zur Frage der Zulassung unabhängiger Ärzte - ebenfalls gestern - hier nochmal demonstriert, daß er mit einer von ihm als gewisse Sicherheitsbelange bezeichneten Begründung, die Vernichtungsinteressen des Staatsschutz, der Bundesanwaltschaft aktiv durchsetzt. Er zeigt, er beweist, in der Analogie seiner Entscheidung, die Zulassung eines unabhängigen Arztes für Holger zu verweigern und in seiner Weigerung, jetzt hier unabhängige Ärzte zuzulassen, seine vollständige Abhängigkeit von den politischen Entscheidungen Bubaks und der Bundesanwaltschaft. Und er beweist in seiner Entscheidung jetzt, seine Beteiligung am Mord von Holger. Dieser Richter ist ein Werkzeug der Bundesanwaltschaft, des Staatsschutz. Seine Funktion besteht darin, gegenüber vor allem der internationelen Öffentlichkeit, die dieses Verfahren hat, den Schein von Rechtsstaatlichkeit nach außen darzustellen. Die Fassade von Rechtsstaatlichkeit, die dieser Staat noch braucht, um seiner imper-

3443 / 57

ialistischen Ziele vor allen gegenüber den Völkern durchzusetzen, die den deutschen Faschismus erfahren haben. Und das in einer Situation umfassender, aller gesellschaftlichen Bereiche erfassender Faschisierung im Innern. Deswegen, weil gegenüber dieser Öffentlichkeit die Tatsache, daß Faschismus durch den Schein der Rechtsstaatlichkeit verleugnet und verschleiert werden muß, muß auf diesen Sessel ein fundibles Werkzeug des Staatsschutz sitzen. An seinen Formulierungen und Entscheidungen gestern, daß forcierte Begehren nach einer Untersuchung durch unabhängige Ärzte, käme nicht ganz von ungefähr und zeige daß etwas dahinterstecke und der Untersuchung stehen gewisse Sichereheitsbelange entgegen. In diesen Formulierungen und Entscheidungen drückt er genau die Vernichtungsstrategie von Bundesanwaltschaft und Staatsschutz aus, Für die das Sicherheitsbedürfnis dann erfüllt ist, wenn der politische Gefangene tot ist. Ein Beispiel für die Realität dieser Sicherheitsargumentation ist z. B. eine Anweisung des Bundeskriminalamts, die sich darauf bezieht, die Zusammenlegung der Gefangenen hier aus vier verschiedenen Gefängnissen aus Sicherheitsgründen zu verzögern, weil im Fall des Versuchs einer Befreiung durch Austausch die polizeilichen Operationen, auf den Zeitraum, in dem die Gefangenen zusammengelegt würden, angewiesen sei. Unter solchen Vorwänden ist die Verlegung nach Stammheim durch den Staatsschutz verzögert worden und dieses Papier vom Bundeskriminalamt stammt, soviel ich weiß aus dem Juli 1974 und ist natürlich geheim, d. h. es ist nach dem Mord an Holger gekannt geworden.

Prinzing, der Richter Prinzing, bringt in seinen Wormulierungen und Entscheidungen genau die Rolle zum Ausdruck, die er bei der Ermordung von Holger gespielt hat und die er unverändert im Verfahren gegen uns einnimmt. Bundesanwaltschaft, Staatsschutz, der Richter Prinzing, der zweite Senat, Bundeskriminalamt, sie haben dieses Kakül am Mord an Holger und an Siegfried Hausner verwirklicht. Der Richter Prinzing, der zweite Senat, klammern sich an diese Bestimmung, an dieser Bestimmung der Bundesanwaltschaft fest, in dem sie auch jetzt

die Untersuchung durch unabhängige Ärzte verhindern. Wenn Prinzing erklärt, hinter den Anträgen Ärzte der eigenen Wahl zuzulassen, müsse etwas dahinterstecken, dann hat er jetzt klar ausgesprochen, daß hinter der Ablehnung von Ärzten durch ihn und dem zweiten Senat, genau dieses Vernichtungsinteresse steckt. Aber es steckt noch mehr hinter dieser Ablehnung, die Fungibilität dieses Richters, und sie drückt sich genau darin aus, daß er jetzt die Zulassung unabhängiger Ärzte um jeden Preis verhindern muß, Um jeden Preis verhindern muß, weil mit ihrer Diagnose die Frage der Verhandlungsfähligkeit virulent wird, weil mit ihrer Zulassung die Tatsache der Folter, die Vernichtungsstrategie des Staates gegen politische Gefangene, gegen die Guerilla, gegen die "RAF", offensichtlich wird. Nicht mehr zu verleugnen ist, weil mit ihr die Tatsache, daß vom Staatsschutz arrægierten Mordes an Holger und an Siegfried Hausner zwangsläufig öffentlich wird, weil mit ihr die Tatsache der Beteiligung des Richter Prinzing am Exekutionsarrangement offensichtbar wird. Prinzing ist so selbst, in dem er sich auf diesen Sessel hat setzen lassen und sich selbst gesetzt hat, eine Marionette der Bundesanwaltschaft. Auch das, diese vollständige

V .:

Herr Raspe, ich bitte Sie nochmals sich daran zu erinnern, daß gehört nicht zu einer Antragsformulierung.

Abhängigkeit, drückt sich im Verhalten der vier Figuren da-

## Angekl. R.:

drüben aus. Sie brauchen...

Sie brauchen nicht zu intervenieren. Ihr Schweigen und ihr undurchsichtiges Grinsen an dem die Presse rumrätselt, ist der Schlüssel zum Ablauf nicht nur des Verfahrens beis jezt, ist der Schlüssel nicht nur zum Ablauf der ganzen drei Jahre Vernichtungsstrategie. Ihr undurchsichtiges Grinsen ist der durchsichtige Ausdruck ihrer vollständigen Sicherheit, daß der Richter Prinzing und dieser Senat, in ihrem Sinn funktionieren. Sie müssen nicht intervenieren und sie brauchen allenfalls hier und da etwas Druck auszuüben, z. B. in dem Zeis plötzlich die Vereidigung von Henck verlangt,

um Heck zu warnen, unter Druck zu setzen schlicht. Um ihn an seine Funktion im Apparat zu erinnern, die Vernichtungsmaßnahmen der Bundesanwaltschaft auszuüben und zu befolgen. In der Analogie der Ablehnung unabhängiger Ärzte bei Holger und jetzt, zeigt sich die Anatomie der Abhängigkeit dieses Richters und dieses Senats. Der Richter Prinzing bezeichnet in seiner dienstlichen Äußerung die Informationen Croissants als Aroteske Behauptungen. Es zeigt sich darin genau, was und wie der Richter Prinzing und dieser Senat am Staatsschutzarragement zur Exekution Holgers beteiligt waren, in-dem er die Nachricht, das Holger im Sterben liegt, nicht zur Kenntnis nahm, sie als groteske Behauptung bezeichnet. Er unterließ, wie hier gesagt worden ist, alles, um sich über den Zustand Holgers zu informieren, was seine Pflicht gewesen wäre, zumindest nach Croissants isestieren, und er blieb bei seiner Weigerung, irgendetwas zu veranlassen, und das obwohl ihm und wir wissen jetzt, weil ihm klar war, daß eine Veranlassung darüber entscheidet, ob Holger zirbt oder nicht. Der Richter Prinzing stellte sich bewußt taub, wie schon gesagt, seine Antwort auf die Information das Holger auf einer Bahre zum Anwaltsbesuch getragen worden war, damit ist die Angelegenheit für mich erledigt. Die Weigerung des Richters Prinzing zu handeln, war das Todesurteil für Holger, und der Richter Prinzing wußte das. Es ist unmöglich die Analogie zur Justiz des "Dritten Reiches" nicht zu sehen. Dieser Richter ist in seiner ganzen Argumentation, in seinen Lügen, in seiner Methode, ein Muster der Sorte richterlicher Unabhängigkeit, die nach 1945 massenhaft auftrat und von ihren Opfern nichts gewußt hatte. Er stellte sich taub und er beharrt darauf jetzt, weil genau das seine Rolle war in dem Exekutionsarragement, von dem sich die Bundesanwaltschaft den Abbruch des Hungerstreiks versprach.

V .:

Ich höre mir das nicht mehr länger an... Angekl. R.:

Ich bin gleich fertig.

Band 40/Be 3443 / 60

#### V.:

Sie haben nicht das Recht derartige Verunglimpfungen auszusprechen, auch nicht zur Begründung eines Antrags. Also mäßigen Sie sich bitte in Ihren Formulierungen. Der Vergleich mit der Justiz des "Dritten Reiches" und dergleichen, wird hier nicht hingenommen.

### RA v. P.:

... Herrn Raspe hier wieder nicht in seinen Äußerungen zu zensieren, ihm Gelegenheit zu geben. Sie haben Gelegenheit, wenn Sie meinen, daß das was er sagt hier in irgend einer Weise Strafgesetze verletzt, dann lassen Sie das zu Protokoll geben, erstatten Sie Strafanzeigen, Sie haben genügend Gelegenheit sich dagegen zu wehren. Herr Raspe begründet hier sein Gesuch als Gefangener in Wahrnehmung seiner eigenen Berechtigten... Dabei ihn zu hindern geht nicht.

#### V .:

Es geht. Ich habe keine Veranlassung hier im Rahmen der Verhandlungsleitung, daß Begründungen die beleidigenden Inhalts sind, hingenommen werden. Im übrigen, Herr Rechtsanwalt, ich habe schon mal darauf hingewiesen, daß es ansich die Sache der Anwälte wäre ihre Mandanten in dieser Richtung richtig zu beraten.

Bitte Herr Raspe, Sie sagten, Sie sind sowieso gleich am Ende. Verlesen Sie's vollends.

### Angekl. R.:

Ich weiß nicht, vielleicht kommen Sie mal auf die Idee... V.:

Würden Sie Ihren Antrag vortragen.

#### Angekl. R .:

... was für eine Beleidigung, die Tatsache, daß Sie auf diesem Stuhle sitzen, für uns darstellt. Aber ich mach jetzt weiter, es ist nämlich ein Ablehnungsantrag gegen Sie und gegen den Senat.

Der Richter Prinzing stellte sich taub und er beharrt darauf jetzt, weil genau das seine Rolle war im Exekutionsarragement von dem die Bundesanwaltschaft den Abbruch des Hungerstreiks versprach, sich versprach. Simcher, die Rolle dieses Richters

Band 40/Be

3443 / 61

war nicht die des Initiators dieses Mordes, sondern die des Staatsschutzfunktionärs, wie das Schily korrekt formuliert hat. Insofern er in den politischen Entscheidungen der Bundesanwaltschaft, des Staatsschutz entsprechend funktioniert hat und das ist im ganzen Verfahren bisher noch deutlicher geworden, funktioniert. Der Richter Prinzing ist jetzt in einer Situation, in der jede Entscheidung, die von der abweicht, welche dem Staatsschutz die Exekution ermöglicht hat, in der jede Entscheidung sich gegen ihn selbst richten muß. Zwischen seinen Entscheidungen damals und jetzt, das habe ich schon gesagt, besteht eine zwangsläufige, wechselseitige Abhängigkeit. Er kann jetzt nicht anders entscheiden als damals, und der Richter Prinzing weiß es. Ließe er jetzt Ärzte und Gutachter zu, würde die Tatsache der Vernichtungshaft offensichtlich, die Tatsache der Isolation, die Tatsache der Folter, die Tatsache des Mordes an Holger und an Siegfried Hausner, d. h. nachträglich würde der Hungerstreik auch auf der Ebene legitimiert werden, die der Richter Prinzing und dieser Senat ideologisch zu propagieren haben, auf der Ebene der Rechtsstaatsideologie, wo tatsächlich die Rechtsstaatlichkeit in der Sonderbehandlung und den Ausnahmegesetzen, vollständig liquidiert ist. Genau das muß aber im Interesse des Staatsschutz verhindert werden, weil damit zugleich ein neuer Widerspruch aufgerissen würde, denn schließlich haben sie, also der Staatsschutz, Bundesanwaltschaft, die Exekutive am Hungerstreik als Reaktionen auf ihn, die faschistischen Ausnahmegesetze durchgesetzt. Schließlich wird mit dem Hungerstreik die Kriminalisierung der Verteidiger begründet und praktiziert. Würde er durch die Ergebnisse von Untersuchungen unabhängiger Ärzte nachträglich auch auf der Ebene ihre Ideologie Rechtsstaatlichkeit, als gewaltloses Kampfmittel gegen die Ausnahmegesetze, die sie diese Ideologie vollends lequidieren, legitimiert, dann bräche auch noch diese verlogene Struktur öffentlich völlig zusammen, weil der Richter Prinzing, Ärzte damals abgelehnt hat, muß er sie jetzt ablehnen und aus genau diesen Gründen, muß dieser Richter und muß dieser Senat abgelehnt werden.

#### V .:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, Ihr Mandant hat den Senat abgelehnt...,

RA v. P.:

Ja, daß wollte ich...

V .:

...es wäre uns lieb zu verdeutlichen...

RA v. P.:

... ich wollte, um Mißverständnisse zu vermeiden, nochmals darauf hinweisen, daß abgelehnt worden...,werden, der Vorsitzende Richter Dr. Prinzing, die beisitzenden Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth.

V.:

Das gilt auch für die Zusatzbegründung.

RA v. P.:

Das gilt auch für das, was der...

V.:

Ja. Dann unterbreche ich jetzt sofort die Sitzung, die...
Bd.anw. Dr. W.:

Moment mal, ich möchte auch eine Erklärung abgeben.

V - :

Bittesehr, darf ich zunächstmal fragen, wird irgendetwas ergänzt...

RA v. P.:

... ergänzen zu dem was, soweit Herr Raspe seinen Vortrag auch gestützt hat, auf Tatsachen, im Zusammenhang mit dem Verhalten des abgelehnten Richters Dr. Prinzing in der gestrigen Sitzung, wird zur Glaubhaftmachung auch insoweit auf eine dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing Bezug genommen.

V .:

Ja, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder...

RA v. P .:

Und auf die Sitzungsniederschrift vom gestrigen Tag.

V .:

Bitte.

3443 / 63

#### Bd.anw. Dr. W.:

Herr Vorsitzender, ich erwäge die Abtrennung des Verfahrens gegen den Angeklagten Raspe zu beantragen, denn die anderen Angeklagten schließen sich dieser Ablehnung offenbar nicht an und gegen sie könnte sogleich weiterverhandelt werden. Die Abtrennung wäre eine unaufschiebbare Maßnahme. Ich erbitte hierzu fünf Minuten Pause, um hierüber beraten zu können.

#### V .:

V .:

Ich darf aber gleich darauf hinweisen, Herr Bundesanwalt, daß der Senat angesichts der Schwere der erhobenen Vorwürfe insgesamt es doch für zweckmäßig hielte, daß zuerst über diese Ablehnungsgesuche entschieden ist.

#### Bd.anw. Dr. W.:

Dann nahme ich zur Frage der Zulässigkeit jetzt Stellung und werde auf die Frage der Abtrennung später zurückkommen. Nach einer im Augenblick möglichen vorläufigen Prüfung, halte ich die von Herrn Plottnitz vorgetragenen Ablehnungs-anträge gegen die Richter Dr. Prinzing, Foth, Berroth und Maier für zulässig. Eine Stellungnahme zur Frage der Begründetheit wird später nachgereicht werden.

Wir werden gegen 14.00 Uhr die dienstlichen Erklärungen hergestellt haben. Ich bitte die Verfahrensbeteiligten um 14.00 Uhr hier im Saale zu sein, damit die dienstlichen Erklärungen übergeben werden können.

Die Sitzung ist damit unterbrochen. Publikum ist heute nachmittag dann natürlich nicht mehr anwesend.

Rechtsanwalt von Plottnitz übergibt die verlesenen Anträge vom 3. Juli 1975 zu Protokoll.

Die Anträge sind dem Protokoll als Anlagen 1 + 1a beigefügt.

- Die Sitzung wurde um 10.11 Uhr unterbrochen -

Ende Band 40

Anlage 1 run Protokoll vom 3. Juli 1975

Armin Golzem 1043 Rupert v. Plottnitz Helmut Riedel Bernd Koch 3443 / 64

Rechtsanwälte

Frankfurt am Main 1, 3, 7, 1975
Hochstraße 52

Telefon (0611) 280141/42

Postscheckkonto: Ffm. 61521

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693 839 Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M., 10 043 042

Telefonische Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung

RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das Oberlandesgericht - 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

In dem Verfahren gegen

Andreas Baader u.a.

hier: Jan-Carl Raspe

- 2 StE 1/74 -

lehnt der Gefangene Raspe den vorsitzenden Richter des 2. Strafsenates, Richter Dr. Theodor Prinzing, wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

#### Begründung:

A. Die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters vom 19.6.1975 zum Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin vom 18.6.1975 enthält nach einer Darstellung des Telefongespräches mit dem Kollegen Dr.Croissant am Mittag des 9.11.1974 folgende Passage:

"Trotz dieser dargestellten Skepsis rief ich dann in Wittlich an und erfuhr, daß Herr Haag inzwischen seinen Besuch abstatte. Auf meinen Hinweis, Dr. Croissant habe mir den Zustand von Meins sehr schlimm dargestellt, wurde mir sinngemäß gesagt, es treffe nicht zu; Meins sei zwar vom Hungern geschwächt, akuter Anlaß zur Besorgnis sei jedoch nicht gegeben. (Daß diese Meinung in Wittlich tatsächlich verbreitet war, wird dadurch belegt, daß man trotz der Anweisung, mögliche bedrohliche Entwicklungen zu melden, tatsächlich keine Meldung für erforderlich hielt.)

Nachdem die Mitteilung über den bedrohlichen Zustand Meins völlig unvermittelt gekommen war und Dramatisierungen in der Darstellungsweise des Herrn Dr.Croissant nichts ungewohntes waren, konnte ich mich auf die direkte Auskunft aus Wittlich verlassen; (dies um so mehr, als Herr Dr.Croissant auffälligerweise keinen Arzt, sondern den Besuch von Herrn Haag vermittelt haben wollte)".

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Inhalt der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters vom 19.6.1975, speziell auf Seite 10 dieser dienstlichen Äußerung zum Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin vom 18.6.1975 Bezug genommen.

Die zitierte Darstellung des Telefongespräches mit der JVA Wittlich in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters vom 19.6.1975 entspricht nicht den Tatsachen. Der abgelehnte Richter verschweigt einen zentralen Punkt, die Tatsache nämlich, daß er von seinem Gesprächspartner in der JVA Wittlich ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß Holger Meins am Mittag des 9.11.1974 auf einer Bahre von seiner Zelle in das Besprechungszimmer, indem Rechtsanwalt Haag wartete, getragen werden mußte. Unzutreffend ist auch die Behauptung, er, der abgelehnte Richter, habe seinen Gesprächspartner in Wittlich darauf hingewiesen, daß Dr. Croissant den Zustand von Holger Meins als sehr schlimm dargestellt habe, worauf ihm von dem Gesprächspartner sinngemäß gesagt worden sei, das treffe nicht zu, Meins sei zwar vom Hungern geschwächt, Anlaß zu akuter Besorgnis sei jedoch nicht gegeben. Denn die Frage, wie Dr.Croissant ihmden Zustand von Holger Meins geschildert hatte und ob akuter Anlaß zur Besorgnis gegeben war, wurde von dem abgelehnten Richter bei dem Telefongespräch mit der JVA Wittlich gar nicht erst angeschnitten.

Die Unwahrheit der Darstellung des abgelehnten Richters ist einer detaillierten Schilderung zu entnehmen, die sein Gesprächspartner über den Inhalt des am Mittag des 9.11.1974 mit der JVA Wittlich geführten Telefongespräches gegeben hat. Bei diesem Gesprächspartner handelt es sich um den in der JVA Wittlich beschäftigten Justizvollzugsbediensteten Richard Hower. Er wurde am 26.11.1974 als Zeuge polizeilich vernommen

und hat dabei zum Inhalt des Telefongesprächs, das der abgelehnte Richter am 9.11.1974 mittags mit ihm führte, folgendes ausgesagt:

"Nachdem die Meins begleite en Beamten das Besuchszimmer verlassen hatten, erklärte mir Herr Auster, daß ein richtiges Gespräch mit den Teilnehmern in Karlsruhe nicht zustande gekommen sei; wenn von dort ein Rückruf erfolge, könnte ich ausrichten, daß eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung des Rechtsanwaltsbesuches gefunden worden sei. Gegen 13,25 Uhr führte ich ein Gespräch mit einem Herrn aus Karlsruhe, bei dem es sich nur um Dr.Prinzing gehandelt haben kann. Ich hatte zunächst den Namen nicht richtig verstanden. Aus dem Inhalt des Gespräches aber und dem Hinweis des Herrn Auster war ich sicher, daß es sich um eine Gerichtsperson handeln mußte. Meine spätere Überlegung führte dazu, daß es sich eben nur um Dr.Prinzing gehandelt haben könne.

Der Gesprächspartner schien mir verärgert, was ich aus dem Tonfall des geführten Gesprächs glaubte, entnehmen zu können. Er sagte mir, daß er in der Freizeit wegen des Besuchs für Meins angegangen werde; er würde von Rechtsanwalt Croissant, der wiederum von dem Rechtsanwalt Haag angerufen worden sei, bestürmt, darauf hinzuwirken, daß der Besuch des Rechtsanwalts Haag stattfinden könne. Ich erklärte ihm darauf, daß eine für beide Seite zufriedenstellende Lösung gefunden worden sei und der Besuch bereits stattfinde; Meins sei auf einer Bahre ins Besuchszimmer gebracht worden.

Der Gesprächsteilnehmer erklärte mir darauf, er sehe die Sache dann als erledigt an und ich möchte dem Rechts-anwalt Haag ausrichten, daß dieser dem Rechtsanwalt Croissant fernmündlich mitteilen sollte, daß die Angelegenheit erledigt sei. Dies ist der Inhalt des Gesprächs, soweit ich mich daran erinnern kann. Jedenfalls ist es sinngemäß richtig wiedergegeben.

Gegen 13,30 Uhr war das Gespräch beendet und ich begab mich zu dem Besuchszimmer. Ich klopfte an und öffnete die Tür. Von der Tür aus teilte ich Rechtsanwalt Haag mit, was mir aufgetragen worden war".

Zur Glaubhaftmachung für die Richtigkeit der zitierten Aussage versichere ich anwaltlich,

- 1. daß ich am 23.6.1975 die Akten des Ermittlungsverfahrens
   7 Js 1235/74 wegen Tötung zum Nachteil Holger Meins bei der Staatsanwaltschaft in Trier eingesehen habe,
- 2. daß meiner Bitte, mir die Akten zwecks Anfertigung von Fotokopien in der Frankfurter Kanzlei für einige Tage zu überlassen, von dem sachbearbeitenden Staatsanwalt Spies nicht entsprochen wurde und zwar mit der Begründung, die Hauptakten befinden sich derzeit bei einem

Gutachter in München; er, Staatsanwalt Spies, verfüge selber nur über die mir an Ort und Stelle zur Einsichtnahme überlassene Duplo-Akte,

3. daß sich die zitierte Passage aus der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Richard Hower vom 26.11.1974 am 23.6.1975 wortgetreu aus den Bl. 324/325 der vorerwähnten Duplo-Akte abgeschrieben habe und der Wortlaut der zitierten Passage mit dem Wortlaut der Aussage des Zeugen Hower aufgrund Bl. 324 und Bl. 325 der Duplo-Akte identisch ist.

Zum Zwecke der Glaubhaftmachung wird außerdem auf B1.323 bis 329 der Akten des bei der Staatsanwaltschaft Trier anhängigen Ermittlungsverfahrens - 7 Js 1235/74 -, deren Beiziehung ausdrücklich beantragt wird, Bezug genommen.

Halten wir fest: Unmittelbar, nachdem ihm vom dem Zeugen Hower mitgeteilt worden ist, daß Holger Meins soeben auf einer Bahre von seiner Zelle zu Rechtsanwalt Haag getragen werden mußte, erklärt der abgelehnte Richter, "er sehe die Sache dann als erledigt an". Der abgelehnte Richter fand zwar genügend Zeit, auch dem Zeugen Hower gegenüber seine Verärgerung über die gestörte Samstagsruhe kund zu tun; zu irgendwelchen Erkundigungen zur Frage der ärztlichen Versorgung in der Anstalt, geschweige denn zu einer Anweisung, Holger Meins sofort ärztliche Hilfe zu teil kommen zu lassen, sah er sich durch die Mitteilung, daß ein Gefangener auf einer Bahre zu seinem Verteidiger getragen werden mußte, aber nicht veranlasst.

Der abgelehnte Richter hat in seiner dienstlichen Äußerung vom 19.6.1975 zu dem Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin sein Verhalten am Mittag des 9.11.1974 mit seiner "Skepsis2 gegenüber Dr.Croissant und dessen alamierender Darstellung vom gesundheitlichen Zustand Holger Meins zu erklären versucht. Damit bemüht er sich gerade mit dem Umstand zu rechtfertigen, der ihm vorzuwerfen ist. Denn seine Fürsorgepflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Holger Meins gebot es ihm, etwaige Skepsis den alamierenden Informationen des Dr.Croissant gegenüber zu überwinden und ohne Zögern ärztliche Rettungsmaßnahmen zu veranlassen. Nichts dergleichen hat er jedoch getan. Selbst als er von gleichsam neutraler

hittereli

Seite, nämlich dem Zeugen Hower, erfuhr, daß Holger Meins nicht mehr in der Lage war, zu gehen, sondern mit einer Bahre zu seinem Verteidiger getragen werden mußte, hat er nichts verfügt, was Holger Meins hätte retten können.

Die Aussage des Zeugen Richard Hower bestätigt im übrigen, daß den gesetzeswidrigen Unterlassungen des abgelehnten Richters nicht etwa - wie er es in seiner dienstlichen Äußerung vom 19.6.1975 darzustellen versucht - Skepsis dem Kollegen Dr.Croissant gegenüber, sondern der feste Vorsatz zugrunde lage, sich die Samstagsruhe nicht durch die Sorge für das Leben und die körperliche Unversehrtheit eines Gefangenen vergellen zu lassen, dessen Haftbedingungen seiner Verantwortung oblagen. Sogar dem Zeugen Hower gegenüber brachte er noch seine Verärgerung über die gestörte Freizeit zum Ausdruck.

Die Bundesanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin bedauert,

"zu dem ungeheuerlichen, weil in jeder Hinsicht haltlosen Vorwurf Stellung nehmen zu müssen, die abgelehnten Richter seien der angeblichen Ermordung des früheren Angeschuldigten Holger Meins beteiligt".

Dazu ist festzustellen: Ungeheuerlich ist nicht der Vorwurf, der gegen den abgelehnten Richter erhoben wird, ungeheuerlich sind allein die Tatsachen, die diesen Vorwurf begründen und zu denen die Bundesanwaltschaft in ihrer Stellungnahme wohlweislich kein Wort verloren hat. Ungeheuerlich ist es, daß bislang niemand den Mut gefunden hat, den abgelehnten Richter wegen seines Verhaltens am Mittag des 9.11.1974 disziplinarund strafrechtlich zu belangen – als ob das Strafgesetzbuch unseres Landes für Richter keine Geltung mehr hätte. Ungeheuerlich ist es, daß der abgelehnte Richter nach allem, was am Mittag des 9.11.1974 geschehen ist, sich den Gefangenen in diesem Verfahren gegenüber immer noch unbefangen fühlt und von seinen Kollegen im Senat als unbefangen betrachtet wird.

Der Inhalt der zitierten Passage der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Richard Hower vom 26.11.1974 ist ein Umstand, der sowohl unabhängig von den Tatsachen, die die Gefangene Ensslin zur Begründung ihres Ablehnungsgesuches vom 18. 6. 1975 vortragen ließ, aber auch in Verbindung mit diesen Tatsachen, die sich auch der Gefangene Raspe zur Begründung seines Ablehnungsgesuches vollinhaltlich zu eigen macht, die Besorgnis der Befangenheit auslöst.

Der abgelehnte Richter hat seine dienstliche Äußerung nicht als ein Beschuldigter abgegeben, dem es nach der Strafprozeßordnung freisteht, die Wahrheit zu sagen oder nicht zu sagen.
Er hat sich vielmehr in seiner Eigenschaft als Vorsitzender
Richter geäußert und oblag dabei der für dienstliche Erklärungen von Richtern geltenden unbedingten Verpflichtung,
die Wahrheit zu sagen.

Angesichts der Bekundungen des Zeugen Richard Hower müssen die Gefangenen fürchten, daß der ab gelehnte Richter den wahren Inhalt seines Telefongespräches mit der JVA Wittlich verschwiegen bzw. unrichtig dargestellt hat, um ihnen und den zur Entscheidung insoweit berufenen Mitgliedern des Senates gegenüber eine nicht vorhandene Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit vorzutäuschen.

Der Inhalt der dienstlichen Erklärung vom 19. 6. 1975 begründet im übrigen auch aus folgenden Gründen die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters:

Zwar war der abgelehnte Richter in der Zeit vom 17. 10. 1974 bis 6. 11. 1974 aufgrund eines Ablehnungsgesuches an der Ausübung seines Richteramtes gehindert. Jedoch hatte die Verteidigung von Holger Meins dem Senat und damit auch dem abgelehnten Richter bereits mit Schriftsatz vom 7. 10. 1974 zur Kenntnis gebracht, wie qualvoll und allen Regeln der ärztlichen Kunst zuwiderlaufend der Anstaltsarzt in Wittlich die Zwangsernährung von Holger Meins durchführte. Im Schriftsatz vom 7. 10. 1974 war deshalb beantragt worden, den Anstaltsarzt zur Verwendung eines dünneren Schlauches

bei der Zwangsernährung zu veranlassen und der Anstaltsleitung vorsorglich einen möglichen Wasserentzug zu verbieten.

Der Inhalt des Schriftsatzes vom 7. 10. 1974 ist dem abgelehnten Richter am 9. 10. 1974 zur Kenntnis gelangt. Zur Glaubhaftmachung wird auf die Personalakte Holger Meins Bezug genommen.

Angesichts der beharrlichen Weigerung des Anstaltsarztes, die Zwangsernährung von Holger Meins nach den Regel n der ärztlichen Kunst vorzunehmen, erstattete die Verteidigung im Auftrage von Holger Meins mit Schriftsatz vom 15. 10. 1974 Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt in Wittlich. Eine Durchschrift der Strafanzeige übersandte sie mit Begleitschriftsatz vom gleichen Tage (also ebenfalls 15. 10. 1974) dem Senat mit dem Antrag, dem Anstaltsarzt mit sofortiger Wirkung jegliche ärztliche Tätigkeit in Bezug auf Holger Meins zu untersagen. Außerdem wurde im Begleitschriftsatz vom 15. 10. 1974 ausdrücklich um Auskunft darüber gebeten, welche "genaue Menge" an Nährflüssigkeit Holger Meins täglich zugeführt werde.

Am 6. 11. 1974, als der abgelehnte Richter seine richterliche Tätigkeit im Verfahren wieder aufnahm, waren weder der Antrag im Begleitschriftsatz vom 15. 10. 1974 noch das darin gestellte Auskunftsersuchen vom Senat beschieden worden. Der Inhalt der in Durchschrift übersandten Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt vom 15. 10. 1974 sowie der Inhalt des Begleitschriftsatzes an den Senat vom gleichen Tage hat der abgelehnte Richter in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Senates zwischen dem 6. 11. 1974 und 9. 11. 1974 auch zur Kenntnis genommen. Zur Glaubhaftmachung hierfür wird auf eine ergänzende dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Am 6. 11. 1974, als die am 17. 10. 1974 begonnene Unterbrechung seiner richterlichen Tätigkeit beendet war, fand der abgelehnte Richter bei den Akten überdies eine schriftliche Stellungnahme

vom 18. 10. 1974 vor, in der sich der Anstaltsarzt der JVA Wittlich zu der im Schriftsatz der Verteidigung vom 7. 10. 1974 beantragten Verwendung eines dünneren Schlauches bei der Zwangsernährung von Holger Meins äußerte. Zur Glaubhaftmachung wird auch insoweit auf eine ergänzende dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Bezug genommen. In dieser schriftlichen Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 18. 10. 1974 – übrigens ohne Eingangsstempel des Senates – heißt es u. a.:

"Die Menge der dargereichten Kost reicht zur Lebenserhaltung gerade aus."

"Die im Bericht des Rechtsanwaltes erwähnte und vorgeschlagene Ernährung durch einen dünneren Schlauch müßte durch die Nase erfolgen und durch einen Facharzt für HNO durchgeführt werden, .... Da diese Art der Behandlung in Wittlich nicht möglich ist, könnte nur eine Verlegung des Häftlings in ein justizeigenes Lazarett in Betracht kommen, zumal der in Wittlich ansässige HNO-Facharzt die Zwangsernährung des U-Gefangenen Meins strikt abgelehnt hat. Es sei noch erwähnt, daß bei der hier geübten Methode des Einführens eines Magenschlauches ein akuter lebensbedrohlicher Zustand nie ausgeschlossen werden kann."

"Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß eine Sondenernährung durch die Nase für den Inhaftierten weitaus erträglicher ist, aber nur von einem Facharzt durchgeführt werden kann. Eine Verlegung auf eine entsprechende Fachstation eines justizeigenen Krankenhauses halte ich aus diesen Gründen für notwendig."

Zur Glaubhaftmachung wird auch insoweit auf den Inhalt der Personalakte Meins verwiesen.

Angesichts der geschilderten Tatsachen erweist sich die "Skepsis", auf die sich der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung vom 19. 6. 1975 zur Rechtfertigung seines Verhaltens auf die ihm von Rechtsanwalt Dr. Croissant am Mittag des 9. 11. 1974 gegebenen Informationen hin beruft, vollends als seine unüberwindbare Voreingenommenheit den Gefangenen gegenüber. Denn aufgrund der ihm zur Kenntnis gelangten Anträge vom 7. und 15. 10. 1974, der Strafanzeige

vom 15. 10. 1974 gegen den Anstaltsarzt und schließlich der ihm ebenfalls - nach dem 6. 11. 1974 - zur Kenntnis gelangten schriftlichen Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 18. 10. 1974 hatte der abgelehnte Richter am Mittag des 9. 11. 1974 allen dringlichen Grund, statt den alarmierenden Informationen des Rechtsanwaltes Croissant der Oualität der ärztlichen versorgung von Holger Meins in der JVA Wittlich zu mißtrauen und sofortige ärztliche Versorgungsmaßnahmen zu veranlassen. Ausdruck dieser Voreingenommenheit und Befangenheit ist der in der dienstlichen Äußerung vom 19. 6. 1975 unternommene Versuch, den Sachverhalt allen Tatsachen zum Trotz so darzustellen, als ob ihm vor dem 9. 11. 1974 nicht eine Vielzahl von Umständen bekanntgemacht wurden bzw. bekannt geworden sind, die auf die völlig unzureichende ärztliche Versorgung von Holger Meins während des Hungerstreiks und im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsernährung hinwiesen.

(Rupert v. Plottnitz)
Rechtsanwalt

344310532

3.7 1975

Rechtsanwalt von Plottnitz

In dem Verfahren gegen

Andreas BAADER u. a. hier:
Jan-Carl RASPE
Az.: - 2StE1/74 -

lehnt der Gefangene Raspe die beisitzenden Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

### Begründung:

Die abgelehnten Richter waren in der Zeit vom 17.10.1974 bis 6.11.1974, als der vorsitzende Richter Dr. Prinzing wegen eines Ablehnungsgesuches an der Ausübung seines Richteramtes im Verfahren gehindert war, an allen in diesen Zeitraum fallenden Entscheidungen des Senates beteiligt, durch welche die Haftbedingungen des früheren Mitangeschuldigten Holger Meins geregelt wurden. Der abgelehnte Richter Dr. Foth war in diesem Zeitraum als Vorsitzender des Senates außerdem für Verfügungen im Sinne des § 126 Abs. 2 Satz 3 StPO im Verfahren gegen Holger Meins zuständig.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Akte Holger Meins Bezug genommen.

Ebenso wie dem bereits abgelehnten vorsitzenden Richter Dr. Prinzing war den drei abgelehnten Richtern der Inhalt der Schriftsätze der Verteidigung des früheren Mitangeschuldigten Meins vom 7.10.1974 und vom 15.10.1974 bekannt.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter Bezug genommen.

Wegen des Inhaltes der vorerwähnten Schriftsätze wird auf die Begründung des Ablehnungsgesuches des Gefangenen Raspe gegen den vorsitzenden Richter Dr. Prinzing vom heutigen Tage sowie auf die Begründung des früheren, abschlägig be-

schiedenen Ablehnungsgesuches der Gefangenen Ensslin gegen den Richter Dr. Prinzing vom 18.6.1975 bewiesen.

Den abgelehnten Richtem war überdies auch der Inhalt der mit dem Schriftsatz an den Senat vom 15.7.1974 in Durchschrift übersandten Strafanzeige vom 15.10.1974 gegen den Anstaltsarzt in Wittlich sowie dessen schriftliche Stellungnahme vom 18.10.1974 zur Frage der Verwendung eines dünneren Schlauches bei der Zwangsernährung bekannt. Wegen der Einzelheiten der Strafanzeige vom 15.10.1974 sowie der Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 18.10.1974 wird wiederum auf die Begründung des bereits angebrachten Ablehnungsgesuches des Gefangenen Raspe gegen Richter Dr. Prinzing verwiesen zur Glaubhaftmachung auch insoweit auf die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter.

Die abgelehnten Richter haben in der Zeit vom 17.4.1974 bis 6.11.1974 in voller Kenntnis der in jeder Beziehung mangelhaften ärztlichen Versorgung von Holger Meins während des Hungerstreikes – auch und gerade in Bezug auf die Durchführung der Zwangsernährung – nichts unternommen, um eine adequate ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Obwohl der Anstaltsarzt in seiner Stellungnahme vom 18.10.1974 ausdrücklich die Verlegung von Holger Meins in ein Krankenhaus empfahl und darauf aufmerksam machte, daß der von ihm praktizierten Methode der Zwangsernährung - nämlich Einführung des Schlauches durch den Mund statt durch die Nase - ein "akuter lebensbedrohlicher Zustand nie ausgeschlossen" werden könne, haben sie weder die Verlegung von Holger Meins in ein Krankenhaus veranlaßt, noch der Leitung der JVA Wittlich gegenüber die Beiziehung eines fachkundigen Arztes beigeordnet.

Zwar haben die abgelehnten Richter durch Beschluss vom 22.10.1974 die Verwendung eines dünneren Schlauches bei der Zwangsernährung von Holger Meins verfügt. Dem im Schriftsatz der Verteidigung vom 15.10.1974 gestellten Antrag, dem Anstaltsarzt in Wittlich mit sofortiger Wirkung jede

ärztliche Tätigkeit in Bezug auf Holger Meins zu verbieten, haben sie jedoch selbst dann nicht entsprochen, als ihnen durch einen Anruf des Anstaltsleiters der JVA Wittlich vom 29.10.1974 bekannt wurde, daß die Einführung des Schlauches auf Grund einer Nasenanomalie von Holger Meins nach wie vor durch den Mund erfolgte – zwar mit dessen Einverständnis, aber folglich immer noch in einer Weise vorgenommen wurde, von der der Anstaltsarzt in Wittlich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 18.10.1974 festgestellt hatte, daß ein "akuter lebensbedrohlicher Zustand nie ausgeschlossen" werden könne.

Die vorerwähnte fernmündliche Mitteilung des Anstaltsleiters in Wittlich hat der abgelehnte Richter Maier in einer Aktennotiz vom 29.10.1974 festgehalten. Zur Glaubhaftmachung insoweit wird ebenfalls auf die Personalakte Holger Meins Bezug genommen.

Die abgelehnten Richter haben im übrigen auch in voller Kenntnis der Tatsache, daß gerade in der Frage der Zwangsernährung die ärztliche Versorgung von Holger Meins in der JVA Wittlich krasse Mängel aufwies, davon abgesehen, die Verwirklichung ihres Beschlusses vom 21.10.1974, demzufolge Holger Meins bis spätestens 2.11.1974 in die JVA Stuttgart-Stammheim zu verlegen war, dem Generalbundesanwalt gegenüber mit dem gebotenen Nachdruck durchzusetzen. An dem Verlegungsbeschluß vom 21.10.1974 waren alle drei abgelehnten Richter beteiligt. Zur Glaubhaftmachung wird wiederum auf die Personalakte Holger Meins verwiesen.

Die Anordnung der Verlegung von Holger Meins bis spätestens 2.11.1974 in die JVA Stammheim erfolgte unmittelbar, nachdem der abgelehnte Richter Maier - und zwar ebenfalls am 21.10.1974 - von dem Anstaltsarzt und dem Leiter der JVA Wittlich fernmündlich erfahren hatte, daß die Voraussetzungen für eine den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechende Zwangsernährung in der JVA Wittlich nicht gegeben waren. Zur Glaubhaftmachung wird insoweit auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Maier sowie der abgelehnten Richter Foth und Dr. Berroth Bezug genommen.

Der abgelehnte Richter Maier hat den Inhalt seiner fernmündlichen Gespräche am 21.10.1974 mit der JVA Wittlich in einer Aktennotiz vom gleichen Tage festgehalten, in der es u. a. heißt:

"3.) Telef. Rücksprache mit Ltd. Reg. Med. Dir. <u>Dr. Hutter</u>, VA Wittlich:

Er sehe sich nicht in der Lage, die Nasensonde einzuführen; er habe dies noch nicht gemacht. Auch stehe dafür ausgebildetes Sanitätspersonal nicht zur Verfügung. Er will sich darum bemühen, einen geeigneten Anstaltsarzt ausfindig zu machen.

## 4.) Anruf von Leiter VA Wittlich:

Der zuständige Amtsarzt habe es ebenfalls abgelehnt, bei der Zwangsernährung tätig zu werden. Er sei dazu außerstande. Die Anstaltsleitung will über das Landesjustizministerium einen geeigneten Arzt ausfindig machen. Es wird klargestellt, daß es dem Vollzug obliegt, einen Arzt für eine sachgerechte Ernährung zu besorgen.

5.) Der <u>Anstaltsleiter</u> der VA Wittlich teilt mit, er habe sich mit dem Justizministerium in Verbindung gesetzt. Die Anstalt fahre mangels eines anderen Arztes mit der bisherigen Methode fort."

Diese Aktennotiz vom 21.10.1974 ist unterzeichnet von dem abgelehnten Maier. Zur Glaubhaftmachung für den zitierten Inhalt der Aktennotiz und die Unterschrift des abgelehnten Richters Maier wird auf die Personalakte Meins Bezug genommen.

Der Aktennotiz vom 21.10.1974 ist überdies zu entnehmen, daß der abgelehnte Richter Maier am 21.10.1974 auch mit dem Leiter der JVA Stammheim, Herrn Dr. Schreitmüller, fernmündlich Rücksprache genommen und von diesem dabei erfahren hat, daß die Zwangsernährung der bereits in die JVA Stammheim verlegten Gefangenen dort nach den Regeln der ärztlichen Kunst, nämlich durch Einführung einer Nasensonde, erfolgte. Die Aktennotiz des abgelehnten Richters Maier vom 21.10.1974 hat insoweit folgenden Wortlaut:

1.) Telef. Rücksprache mit Reg.-Dir. <u>Dr. Schreitmüller</u>, VA Stuttgart-Stammheim:

In der dortigen Anstalt wird zwangsweise mit einem bleistiftstarken Schlauch durch die Nase ernährt. Durchgeführt wird die Ernährung von einem Pfleger unter ärzrlicher Aufsicht. Eingeführt hat diese Methode Reg. Med. Dir. Dr. Lang."

Zur Glaubhaftmachung wird ebenfalls auf die Personalakte Holger Meins und den Inhalt der Aktennotiz des abgelehnten Richters Maier vom 21.10.1974 verwiesen.

Angesichts der geschilderten Tatsachen ist offenkundig, daß der in den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter Dr. Prinzing und Dr. Foth vom 19.6.1974 - zum Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin vom 18.6.1975 - in Abrede gestellte Zusammenhang der Verlegungsanordnung vom 21.10.1974 mit der unzulänglichen ärztlichen Versorgung von Holger Meins in der JVA Wittlich sehr wohl bestand.

Auf die Mitteilung der Bundesanwaltschaft vom 24.10.1974, wonach sich die Verlegung von Holger Meins in die JVA Stuttgart-Stammheim über den 2.11.1974 hinaus verzögern könne, hat zwar der abgelehnte Richter Dr. Berroth der Bundesanwaltschaft fernmündlich eine Fristverlängerung bis zum 4.11.1974 gesetzt.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die dienstlichen Äußerungen des abgelehnten Richters Dr. Berroth und des Oberstaatsanwaltes Dr. Zeis Bezug genommen.

Jedoch haben weder er noch die beiden übrigen abgelehnten Richter es der Mühe für Wert befunden, auf der Einhaltung zumindest dieser Nachfrist zu bestehen.

Die abgelehnten Richter haben durch ihr geschildertes Verhalten in der Zeit vom 17.10.1974 bis 6.11.1974 schwere Gefahren für die körperliche Unversehrtheit und das Leben von Holger Meins unter Verletzung ihrer Fürsorgepflicht billigend in Kauf genommen. Aus der Sicht der Gefangenen, hier des Gefangenen Raspe, signalisiert ihr Verhalten Holger Meins gegenüber in höchstem Maße Befangenheit und Parteilichkeit ihnen allen gegenüber.

(Ruppert von Plottnitz, Rechtsanwalt)

Stuttgart, den 3. Juli 1975

Dr.Prinzing Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Dienstliche Äusserung zum Ablehnungsgesuch des Angeklagten Raspe vom 3. 7. 1975

I 1. Meine dienstliche Erklärung vom 19. 6. 1975 halte ich in allen Punkten aufrecht.

Im Ablehnungsgesuch ist auf Seite 1 meine Darstellung zum Inhalt des Telefongesprächs mit dem Vollzugsbediensteten Hower richtig wiedergegeben. In meiner Erinnerung verblieb nach dem Telefongespräch der allgemeine Eindruck, mir sei mitgeteilt worden, dass Meins vom Hungern geschwächt sei. Die auf Seite 3 des Ablehnungsantrages wiedergegebene Aussage des Zeugen Hower frischt meine Erinnerung auf: Es ging, wie auch die Zeugenaussage bestätigt, nach dem Willen von Dr. Croissant nur um die Zulassung eines Besuchs des RA. Haag bei Meins. Das enspricht meiner Erinnerung, das Dr. Croissants telefonische Bitte allein darauf hinzielte(vgl. Seite 4 der dientl. Äusserung vom 19. 6. 1975). Ich habe meinen Gesprächspart-ner dann auf die Ausführungen Dr. Croissants zum Zustand Meins' hingewiesen. Er erwiderte - ohne dass ich mich für jedes einzelene Wort, wohl aber für Ton und Gesamtinhalt verbürgen kann: "Ach wo, Meins ist ja am Vortag noch herumgelaufen". Er sei vom Hungern zwar geschwächt, es stehe aber keineswegs schlimm um ihn. Jetzt habe man ihn einfach in das Besuchszimmer getragen, weil er sich geweigert habe, seine Zelle zu verlassen (möglicherweise könnte es auch so gelautet haben: Weil Meins - singgemäss:grundlos - behaupte, die Zelle nicht mehr verlassen zu können.

Dies in Verbindung mit der Tatsache, dass ich erstmalig von dem schlechten Zustand Meins' - für mich in dieser Situation zunächst eine Behauptung - erfahren, das Dr. Croissant nur auf einen Anwaltsbesuch gedrängt und auch sonst schon/dramatisiert hatte, und dass ich nun einen Anwalt (Haag) bei Meins wusste, war der Anlass für mich, zu erklären, dass damit die von mir erbetene Aufgabe die Vermittlung des Anwaltsbesuches - erledigt sei. Ich bat noch darum, Herrn Haag auszurichten, er möge Herrn Dr. Croissant verständigen, dass ich dessen Bitte - Vermittlung eines Anwaltsbesuches - als erledigt ansehen Zur Sicherheit rief ich dann noch von mir aus im Büro Dr. Croissant an, um dies mitzuteilen, konnte dort aber nur eine Bürokraft erreichen. (Ich meine sie dahin unterrichtet zu haben, sie möge Dr. Croissant ausrichten, es sei alles in Ordnung, der Besuch finde statt.)

Dieser Ablauf zeigt, was ich hiermit nochmals betone, dass ich – ebensowenig wie die weiteren Mitglieder des Senats – bis zum Zeitpunkt des Anrufs von Dr. Croissant von keiner Seite einen Hinweis erhalten hatte, der aktuellen Anlass gegeben hätte, für das Leben des Untersuchungsgefangenen besorgt zu sein. Ferner, das Dr. Croissants Anruf der Besuchsvermittlung gedient hatter und schon deshlab keinen Anlass geben konnte, der Auskunft aus Wittlich zu mißtrauen.

- 2. Ich habe nach Rückkehr in meine Amtstätigkeit in der Zeit vom 6. bis 8. 11. 1974 (Freitag) keine Schriftsätze zur Kenntnis bekommen, die aktuelle Besorgnis um das Leben Meins' hätte begründen können.
- skeptisch gegenüber stand, trifft zu, Die Gründe sind bereite dargelegt. Es sollte hierbei nicht übersehen werden, dass Dr. Croissant im Rahmen der Hungerstreikaktionen besondere Aktivitäten entwickelt hat.

  Die Darstellung, ich hätte meine "Samstagsruhe" für wichtiger gehalten, als die Sorge für den Untersuchungsgefangenen weise ich erneut zurück. Wäre es so gewesen, so wäre nichts einfacher gewesen als auf die von der Polizei übermittelte Bitte, Dr. Croissant zurückzurufen, nicht zu reagieren.

  Ich habe jedoch zunächst Dr. Croissant, dann die Vollzugsanstalt Wittlich und schließlich nochmals Dr. Croissant angerufen. Die Behauptung, die "Samstagsruhe" sei für mich

3. Dassich der von Dr. Croissant am Telefon gegebenen Darstellung

4. Ich trage keine Verantwortung für den Tod Meins (Dasses i.ü. bei den etwa 2 1/2 bis 3 Stunden vor dem Tode Meins' geführten Telefongespräch zu spät für wirksame Hilfe war, liegt auf der Hand.)

vorrangig gewesen, ist daher ungerechtfertigt.

Die Auffassung, ich verhindere die Untersuchung durch "neutrale Ärzte" ist falsch. Die Untersuchung der Gefangenen durch "neutrale (= externe)Äzte ist von mir seit längerem ins Auge gefasst. Ich habe Herrn Dr. Rauschke im Anschluss

an sein erstes Auftreten in der Hauptverhandlung gebeten, dem Senat Vorschläge für eine ärztliche Fachkommission zur Untersuchung der Angeklagten zu machen. Es ist mit ihm abgesprochen, dass er diese Vorschläge bei der nächsten Anhörung bekannt gibt. Ich habe ferner vorgestern mit Herrn Ministerialdirigenten Dr. Reuschenbach beim Justizministerium Stuttgart besprochen und angeregt eine solche Untersuchung unabhängig von der gerichtlich zu klärenden Frage der Verhandlungsfähigkeit als Vollzugsangelegenheit durchzuführen.

Die von mir geäusserten Sicherheitsbedenken (im Zusammenhang mit sogenannten Ärzten des Vertrauens) sind grundsätzlicher Natur entsprechend der Regelung in der UVollzO.

Min

Dr. Foth
Richter am OLG Stuttgart

Stuttgart, den 3.7.1975

# Dienstliche Äußerung

Wie schon in meiner dienstlichen Äußerung vom 19.6.1975 (Ablehnung durch die Angeklagte Ensslin) erwähnt, vertrat ich vom 17.10. bis 6.11.1974 Herr Dr. Prinzing in seiner Eigenschaft als Vorsitzender. Soweit ich in dieser Zeit Entscheidungen getroffen oder an ihnen mitgewirkt habe, war mir der bis dahin angefallene Akteninhalt bekannt. Auf eine -so das Ablehnungsgesuch- "in jeder Beziehung mangelhafte ärztliche Versorgung von Holger Meins" war daraus nicht zu schließen.

Auch zu dem Beschluß vom 22.10.1974 habe ich mich am 19.6.1975 schon geäußert. Es wurde die Ernährung durch Nasensonde als schonendere Methode angeordnet und -wie sich aus dem Schreiben des HNO-Facharzt Dr. Demers vom 24.10.1974 ergibt- schon an diesem Tage mindestens versucht. Die von diesem Arzt erwähnte Nasenanumalie des Häftlings veranlaßte den Senat, der in diesem Fall offenbar geeigneteren, im Einverständnis des Häftlings erfolgenden weiteren Ernährung durch Mundsonde zuzustimmen. Da, wie aus dem Schreiben des Anstaltsleiters in Wittlich vom 28.10.1974 ersichtlich, nunmehr eine Sonde von geringerer Stärke als früher benutzt wurde, bestanden auch von dieser Seite her keine Bedenken. Im übrigen stand zu erwarten, daß Herr Meins, nachdem er der Mundsonde nunmehr zugestimmt hatte, den bisher "mit ganzer körperlicher Kraft" (so die ärztliche Stellungnahme vom 18.10.1974) geleisteten Widerstand gegen die künstliche Ernährung nunmehr aufgeben werde.

Die Verlegung von Herrn Meins hatte -wie ebenfalls schon in meiner Äußerung vom 19.6.1975 erwähnt- mit gesundheitlichen Erwägungen nichts zu tun. Deshalb hatte ich auch keine Bedenken, der von der Bundesanwaltschaft (durch Herr Oberstaatsanwalt Zeiss) erbetenen Fristverlängerung für den Transport fernmündlich zuzustimmen.

M

Stuttgart, den 3. Juli 1975

H.Maier Richter am OLG.

# Dienstliche Äußerung

Zu den gegen mich gerichteten Ablehnungsantrag des Angeklagten Raspe vom 3. Juli 1975 äußere ich mich wie folgt:

An den Senatsbeschlüssen vom 21. und 22. Oktober 1974 habe ich mitgewirkt.

Die vorausgegangenen Schriftsätze der Verteidigung vom 7. und 15. Oktober 1974 waren mir bekannt. Das gleiche gilt für die Stellungnahme des Anstaltsarztes Dr. Hutter vom 18.0ktober 1974.

Die fünf Telefongespräche, die ich am 21. Oktober 1974 wegen der Anwendung einer Nasensonde bei dem Angeschuldigten Meins geführt habe, sind in einer Aktennotiz vom gleichen Tage festgehalten. Sie wird in Fotokopie beigefügt (Anlage 1).

Die Telefongespräche haben ergeben, daß mit dem zur Verfügung stehenden Anstaltspersonal in Wittlich eine bestimmte Methode, nämlich die Anwendung der im allgemeinen schonenderen Nasensonde, nicht durchgeführt werden konnte. Dem sollte mit dem Beschluß vom 22.0ktober 1974, der eine Nasensonde anordnete, werden werden.

Am 29.0ktober 1974 teilte der Anstaltsleiter aus Wittlich mit, daß von der Nasensonde wegen anatomischer Besonderheiten in diesem Falle ärztlich abgeraten werde; eine fachärztliche Äußerung sei unterwegs; es werde -mit dem Einverständnis des Angeschuldigten Meins- wiederum ein, nunmehr dünnerer, Schlauch durch den Mund eingeführt. Der Senat erklärte sich damit -bis zur weiteren Klärung- einstweilen einverstanden und unterrichtete vorsorglich die Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, in die der Angeschuldigte verlegt werden sollte. Die Aktennotiz über diese Telefongespräche sind in Fotokopie beigefügt (Anlage 2). Da die Zwangsernährung nur mit einer Sonde durch die Nase oder den Mund vorgenommen werden konnte, blieb keine andere Wahl; die Alternative wäre gewesen, den Gefangenen nicht mehr künstlich zu ernähren.

Der Verlegungsbeschluß vom 21.0ktober 1974 hatte mit dem Gesundheitszustand des Angeschuldigten Meins nichts zu tun. Er betraf alle drei Angeschuldigten, die noch nicht nach Stuttgart-Stammheim verlegt waren, und beschied einen Antrag, der lange vor dem Hungerstreik gestellt worden war. Das Gespräch vom 21.0ktober 1974 mit Regierungsdirektor Schreitmüller diente der Information, wie die künstliche Ernährung in der nächstgelegenen Anstalt erfolgte und wer sich dazu fachkundig äußern konnte.

Gefahren für die Gesundheit des im Hungerstreik befindlichen Angeschuldigten Meins habe ich nicht gebilligt.

Richter am Oberlandesgericht

# Aulage I

14 174

Aktennotiz v. 21. Oktoler 1974

Betr.: Zwangsernährung des Angeschuldigten Meins

1.) Telef. Rücksprache mit RealLir. Dr. Schreitmüller, VA Stuttgart-Stammheim:

In der dortigen Anstalt wird zwangsweise mit einem bleistiftstarken Schlauch durch die Mase ernährt. Durchgeführt wird die Ernahrung von einem Pfleger unter ärztlicher Aufsicht. Ein eführt hat diese Methode Reg. Ned. Dir. Dr. Lang.

2.) Telef. kücksprache mit Reg.Med.Dir.<u>Dr.Lang</u>, P'K Winnenden:

Die Einführung der Sonde durch die Nase ist üblich. Eines HNO-Facharztes bedarf as dazu nicht. Dies ist in der Arzteschaft anerkannt.

3.) Telefanücksprache mit Itd. Reg. Med. Dir. Dr. Better:
VA Wittlich:

Er sehe sich nicht in der Lage, die Nasensonde einzuführen; er nabe dies noch nie gemacht. Auch stele
dafür ausgebildetes Sahitätspersonal nicht zur Verfügung.
Er will sich darum bemühen, einen gesigneten Amtearat
ausfindig zu machen.

- 4.) Anruf von Leiter VA wittlich!
  - Der zuständige Amtwarzt habe es abenfalls abgelehnt, bei der Zwangsernahrung titig zu welden. Er sei dezu ausserstände. Die Anstaltsleitung will über das Landerjustizhinisterium einen geeigneten Arzt ausfindig machen. Es wird klargestellt, daß es den Vollzug obliegt, dien Arzt für eine sachgenisse Ernährung zu besorgen.
- 5.) Der Anstaltsleiter VA Wirtlich terlt mit, er habe sich mit dem Justizministerium in Mainz in Verbindung gesetzt.

  Die Anstalt fahre mangels eines auderen Arztes mit der bisherigen Methode fort.

(Maier)

Richter am Old

1066

Aktennotiz vom 19.0ktober 1974

Carrier of the state of the sta

Betr.: Meins, Zwangsernichrung

Arruf anstaltsliter VA Wittlich:

HNO-Facharut stellt älteren Pasenschaden fest. Daher sei Einführung eines Schlauchs durch die Nase ärztlich veniger ratsam als durch den Mund. Mit der - allerdings mur mindlich erteilten- Einverständnis des angeschvidigten werde desnalb ein Schlauch durch den Mund einzeführt. Lazu werde ein dünner r Schlauch als friher verwendet. Schriftliche gutachtliene Ausserung ist unterwegs.

Senat erklärt sich mit der jetzigen Methode wegen des Befunds des Facharztes einstweilen einverstanden.

Mitwirke.de: Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth.

Aktennotiz v. 31. Oktober 1974

Va stgt - Stammheim - neg. pir.Schreitmüller- ward von Inhalt des mit VA wittlic am 29. Oktober 1974 geführten Telefongesprächs vorsorglich unterrichtet. Behandlung in VA Stuttgart bleibt einstweilen der dortigen ärztlichen Beurteilung überlassen.

#### Dienstliche Äusserung

An der Entscheidung vom 21. Oktober 1974 (Verlegung der männlichen Untersuchungsgefangenen in die VA Stuttgart) habe ich mitgewirkt. Ein anschließendes Ferngespräch mit der Bundesanwaltschaft über eine Fristverlängerung habe ich nicht geführt; ich bin deshalb auch davon ausgegangen, dass die Verlegung so erfolgt, wie vom Senat angeordnet. Erst am 7. November 1974 habe ich erfahren, dass sich die Verlegung verzögert hätte. Ich verschaffte mir daraufhin die Aufklärung, dass der Senat in anderer Besetzung einer kurzen Fristüberschreitung zugestimmt habe.

Im Auftrag des Senats gab ich am 12. November 1974 an verschiedene Journalisten fernmündlich folgende "Pressemitteilung" durch:

Der Senat hat am 21. 10. 1974 beschlossen, dass die Angeschuldigten Meins und Raspe bis spätestens 2. 11., der Angeschuldigte Baader bis spätestens 9. 11. 74 nach Stuttgart zu verlegen seien. Die Bundesanwaltschaft hat noch vor Ablauf der Fristen mitgeteilt, dass aus technischen Gründen die Fristen nicht eingehalten werden könne. Der Senat hat darauf einer kurzen Überschreitung der Fristen zugestimmt.

An der Entscheidung vom 22. Oktober 1974 (künstliche Ernährung des U'Gefangenen Meins), der die Anträge vom 7. und 15. Oktober 1974 zugrundelagen, habe ich ebenfalls mitgewirkt. In der Entscheidung ging es lediglich um die möglichst schonende Form der künstlichen Ernährung; mangelhafte ärztliche Versorgung stand dabei nicht infrage.

Stuttgart, den 3. Juli 1975

(Dr. Berroth)

Richter am Oberlandesgericht

#### Verfügung vom 3. Juli 1975

Zu den dienstlichen Äußerungen des Vorsitzenden Richters am OLG Dr. Prinzing, der Richter am OLG Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth sowie des Oberverwalters Hower, JVA Wittlich.

kann bis Freitag, 4. Juli 1975, 9.00 Uhr Stellung genommen werden. (Die dienstliche Äußerung des Oberverwalters Hower kann am 3. Juli 1975 um 15 Uhr beim Justizwachtmeister im Sitzungssaal entgegen genommen werden).

Etwaige Stellungnahmen sind bis zu diesem Zeitpunkt, (Freitag 9.00 Uhr) schriftlich dem Gerichtswachtmeister im Sitzungssaal zu übergeben.

Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich -wie im Terminsplan vorgesehen-

am Dienstag, 8. Juli 1975, 9.00 Uhr fortgesetzt.

(Dr. Breucker)

Richter am Oberlandesgericht

#### Aktenvermerk vom 3. Juli 1975

Der Vorstand der JVA Wittlich, Herr Leit.Reg.Dir. Dr. Essme-yer erklärt fernmündlich auf telefonische Rückfrage:

"Ich erteile als Dienstvorgesetzter des Oberverwalters Hower diesem Beamten die Genehmigung,
über das am 9. 11. 1974 mit Herrn Dr. Prinzing geführte Telefongespräch eine dienstliche Äusserung
abzugeben."

Im Anschluss daran diktierte mir Herr Oberverwalter

Hower die anliegende dienstliche Ausserung. Nach dem

Diktat wurde diese Äusserung Herrn Hower nochmals vorgelesen und von ihm genehmigt.

(Dr. Breucker)

Richter am Oberlandesgericht

### Dienstliche Äusserung des Oberverwalters Hower bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich.

Herr Dr. Prinzing hatte hier angerufen gegen 13.25 Uhr.

Unser Inspektionsbeamter, Herr Amtmann Auster, welcher zuvor ein Ferngespräch mit Karlsruhe angemeldet, aber niemand erreicht hatte, beauftragte mich bei seinem Weggang, bei einem evtl. Rückruf aus Karlsruhe mitzuteilen, dass eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden sei und der Besuch bereits stattfinde. Herr Meins sei auf einer Trage ins Besucherzimmer gebracht worden. Auf die Gegenfrage des Herrn Dr. Prinzing, wozu auf einer Trage gebracht worden, habe ich ihm erklärt: dies sei geschehen, weil Herr Meins sich weigerte, zu Fuss in den Verwaltungstrakt zu gehen. Am Tage zuvor sei er noch zu Fuss zum Polizeiinspektor gegangen und habe von dort aus ein Telefongespräch mit seinem Anwalt geführt. Als das Gespräch mit Herrn Dr. Prinzing stattfand war mir von einer akuten Krisensituation oder von einem lebensbedrohenden Zustand von Meins nichts bekannt, sonst hätte ich selbstverständlich einen Arzt oder eine sonstige Hilfe verständigt. Dass ich keinen Anlass zur Besorgnis in dieser Hinsicht sah, habe ich auch Herrn Dr. Prinzing gegenüber zu verstehen gegeben. Nachdem ihm der vorerwähnte Sachverhalt zur Kenntnis gelangt war, erklärte Dr. Prinzing sinngemäss, wenn der Besuch bereits stattfände, sei die Angelegenheit für ihn erledigt. Herr Dr. Prinzing hat mir gegenüber nicht erwähnt, dass Dr. Croissant ihn aufgefordert habe, einen Arzt zu dem Gefangenen Meins zuzulassen. Nach meiner Erinnerung ging es von Anfang bis zum Ende des

Telefongesprächs allein darum, dass der Anwaltsbesuch von RA. Haag bei Holger Meins ermöglicht werden sollte. Herr Dr. Prinzing bat vor Beendigung des Gesprächs seinerseits, dass ich Herrn RA. Haag informieren solle, dass Herr Haag Herrn RA. Dr. Croissant verständige, dass der Besuch bereits stattfinde. Ich habe daraufhin an der Tür des Besuchsraumes angeklopft. Es wurde herein gerufen, wahrscheinlich von Herrn RA. Haag. Als ich nun die Tür öffnete und ihm die Bitte von Herrn Dr. Prinzing mitteilte, hat Herr Meins wegen meiner "Störung" seinen Unmut zum Ausdruck gebracht.

Herr Rechtsanwalt Haag hat mir weder vor noch während noch nach seinem Besuch bei Meins etwas darüber gesagt, dass er den Zustand von Meins für bedrohlich oder gar lebensgefährdend ansah.

Telefonisch vorgelesen und genehmigt.

Le Thurth

## GENERALBUNDESANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 3. Juni 1975
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 3.7.75

die gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing sowie die Richter am Oberlandesgericht, Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth, angebrachten Ablehnungsgesuche zurückzuweisen.

Die Ablehnungsgesuche des Angeklagten Raspe sind zwar zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Zum Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing nimmt die Bundesanwaltschaft wie folgt Stellung:

Der gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing wiederum erhobene Vorwurf, er sei an der angeblichen "Ermordung" des früheren Angeschuldigten Holger Meins beteiligt gewesen, ist haltlos. Alle Einzelheiten hierzu hat die Bundesanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 1975 dargelegt. Auf diese Stellungnahme wird ebenso wie auf den hierzu ergangenen Beschluß vom 20. Juni 1975 Bezug genommen.

Neu gegenüber dem bereits von der Angeklagten Ensslin gestellten Ablehnungsgesuch ist zunächst die Behauptung, der Vorsitzende Richter habe in dem früheren Ablehnungsverfahren eine in wesentlichen Punkten unvollständige dienstliche Äußerung abgegeben. Dieser Vorwurf ist falsch. Der Mitteilung, der Angeschuldigte Meins sei auf einer Trage transportiert worden, bedurfte es nicht, weil dies bei einem durch Hungerstreik Geschwächten keine Besonderheit darstellte. Dies gilt um so mehr, als ihm gleichzeitig mitgeteilt wurde, daß akuter Anlaß zur Besorgnis nicht gegeben sei. Zu Recht durfte daher der abgelehnte Richter

unter den gegebenen Umständen die Angelegenheit als zunächst "erledigt" ansehen. Die in dem Ablehnungsgesuch wiedergegebene Aussage des Vollzugsbediensteten Richard Hower steht dem nicht entgegen. Der Vollzugsbedienstete Hower gibt den Inhalt des Gesprächs nur insoweit wieder, als er sich daran erinnern kann. Das wird im übrigen auch durch seine dienstliche Äußerung vom 3. Juli 1975 bestätigt.

Das weitere neue Vorbringen, der Senat habe bis zum 6. November 1974 über das in den Schriftsätzen vom 7. und 15. Oktober 1974 vorgebrachte Begehren nicht entschieden, ist unzutreffend.

Die Anträge sind durch Beschluß vom 22. Oktober 1974 - 2 ARs 33/74 - beschieden worden. Das weiß der Angeklagte Raspe auch, denn er erwähnt diesen Beschluß ausdrücklich in seinem Ablehnungsgesuch gegen die Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth.

Die von dem Angeklagten Raspe persönlich vorgetragene Ablehnungsbegründung ist zum Teil unsachlich und beleidigend. Soweit er darin Behauptungen aufstellt, die eine Ablehnung rechtfertigen sollen, ergibt sich ihre Unbegründetheit aus der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden Richters.

2. Zu dem gegen die Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth eingebrachten Ablehnungsgesuch äußert sich die Bundesanwaltschaft wie folgt:

Der gegen sie erhobene Vorwurf, sie seien in Kenntnis des besorgniserregenden Gesundheitszustandes des damaliégen Angeschuldigten Meins untätig geblieben, ist durch deren dienstliche Äußerungen widerlegt. Die Schriftsätze vom 7. und 15. Oktober 1974 sowie die Strafanzeige vom 15. Oktober 1974 und die Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 18. Oktober 1974 enthalten nichts, was zu diesem Zeitpunkt Anlaß zu besonderer Besorgnis hätte geben können. Das von ihnen damals im Zusammenhang mit

\*
maßgebliten

der Sondenernährung für erforderlich Gehaltene ist durch Beschluß vom 22. Oktober 1974 angeordnet worden. Da den abgelehnten Richtern mithin von einem lebensbedrohenden Zustand des Untersuchungsgefangenen Meins nichts bekannt war, hatten sie keinen Anlaß, auf der Einhaltung des ursprünglich angeordneten Verlegungszeitpunktes zu bestehen.

Nach alledem sind keine Gründe dargetan, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände dem Angeklagten Raspe Anlaß geben könnten, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der abgelehnten Richter zu zweifeln. Im übrigen sei nochmals hervorgehoben, daß der Vorsitzende Richter Dr. Prinzing und die anderen abgelehnten Richter zu den Personen gehören, die sich nachweislich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darum bemüht haben, den früheren Angeschuldigten Meins trotz seines langwährenden und lebensgefährdenden Hungerstreiks vor dem Tode zu bewahren.

Im Auftrag

An das Oberlandespericht - 2. Strafsenet.

7 Shutpart

Stuttpart, 3.7. 1975

Oberlandesgericht Stuttgart Eing. 4, 7, 75 839 li

In dem Verfahren gepen Andreas Baades n.a. - 2 SIE 1/74-

Lird für Herrn Raspe ju den dienstechen Außerungen der abgelehnten Michtes br. Pringing, Außerungen der abgelehnten Berroth bom 3.7. Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth bom 3.7. 1975 Lie folgt Hellung verwalters Hower bom 3.7. 1975 Lie folgt Hellung penamen:

A) tur drenstlaken hußerung des abgelehaten hakters

Dr. Pringing:

Es blecht unerfindlach, ween warmen der abgelehabe
Richter Dr. Pringing durch die hiedergebe der politeithen bernehung des teupen Hower vom 26 M.

1974 eine Auffrischung seines Erinnerung hiche
hate: dem dem Ablehungsgesich der Gefangenen
Enislen vom 18.6.1975 war eine bollstandige
Kopne des Strofangerge des ten Unterfeichnes vom
Mogne des Strofangerge des ten Unterfeichnes vom
des Ablehungsgesiches wowe als des Begründung
19. 10. 1974 bezeichet Ebenso wie in des Begründung
des Ablehungsgesiches wowe der des Gefangenen
Enislen vom 18.6. 1975 selbst wird in des Arafanteisten vom 18.6. 1975 selbst wird in des Arafanteiste vom 18.6. 1975 selbst wird in des Arafanteiste in des Sprechfinnes zu Rechtsanwelt
Bahre in des Sprechfinnes zu Rechtsanwelt
Heap getragen werden mußte, ausdrüchlich erwöhrt
und zewürdigt. Es erscheint deshelb wenig planblicht
und zewürdigt. Es erscheint deshelb wenig planblicht
wenn hich der abgelehabe Richtes Ar. Pringing

auf einer Bahre pu Keelsbanvalt Haap petropen worden seig und die Erlanternup des Cresprachspartners hierfür crimmern will. Selbet, wenn dre jelppe Darstellung des abpelelinten Britiers Jutrelfen tollhe bleibt die Tatsanhe, daß er die Erhlorung des teupen Houses, Holpes Mens des auf arnes Bahre ju Rechbanwelt Hoop petropen worden, weil er tich peweipet habe, seine telle zu berlassen, Kommenterles zur Kenntens penommen hart - und dies, hachdem ihm kurg proor bon Rechtsanwalt Dr. Croissant untpeteilt worden war, deß der Gesundhe Spustand von Holper Meins lebensbedroh-lich peworden war. Der abpelehnbe Richter Dr. Pringing Jah ute Lache dann als erledigt au statt - und sei es auch um vorsorphieh - die tofortige ergtliche Unkersuchung und bersorpning von Holper Merns ju veranlassen. Der bersuch, die hansilität seiner haterlassung unt des imhalblich im ubrigen durch wichts perechtferligten Fest Hellung: Dans es i ii. bei dem etwa 2 1/2 bis 3 Stunden bor dem Tode Meine peführben Teleforgespräch zu spat für wirksame Hilfe war, hiept aufeinfenkiper. Hand in bestreben, ist dem ein weiterer thinkers for das Answers server Befangenhet. Nur am Rande se ertrobut, das des Münchnes troubtrungsphytiologe Prof.

Ar. tollnes berets seit Honaken unt des tratellung
lines Gutachtens eben for trepe, von welchem tet.

puntet an a lebens rebende Maßnahmen erfolplos peblieben beiren, fum trumtlungs verfahren 7 15 12 1235/74 - her Maaksannallschaft in Tries befaßt ist. der Maaksannallschaft in Tries befaßt ist. Ichteßlich sie pepennber der drenstlichen Außerung des Abgelehaben Milhers erneut derauf hingebriesen, deß abgelehaben Milhers erneut derauf hingebriesen, deß des Kollege dr. Croissant in der pum Molehungs-

flesenh der befangenen Ensstru vom 18.6. 1974
bereits überreichten ergängenden Eiderstettrehen bersicherung bestätigt hat, daß im senem Telefongespräch
unt dem abgelehnten Michter dr. Pringing wicht
mit der Besuch des Rechbanwaltes Haap, windern
ausdrüchlich auch des Teager infortige ärztliche
bersorpung von Holpes Merns Jefordert worden war.

2) tu den dienskrehen Außerungen der abpelehnhen Richter Dr. Foth, Maies und Dr. Berroth: Des appelelinhe Richtes Dr. Foth bestatiet pour dass ther appeletule thicker tr. toth bestelight pour defe er - wild, we junished appendiumen, der abgebeliebe Arther Dr. Berroth - dre Frist per berlegung ton tholper them dem Oberstaaloanwalt ters pepentibes when den 2. M. 1974 hinaus berlangert habe. Im Ablehumpspesisch wiederfedsete des Gefangenen Raspe wird jedoch ausdrüchlich festpestellt, des die Frist per berlegung von Holper Meins ledykich um 2 Tepe, wanteh his pun 4. M. 1974 des Bundesanwalt-schaft pepenibes verlängert wurde ten dieses Totsalehaft pepenibes verlängert wurde ten des berlegungsanordening was der arptlichen bersonpung von Holper Meins relevant ist, schwegt wich der abgelehafte Arilber Ar. Foth ebenso aus wie der abgelehafte Arilber Ar. Berroth. Junierhin spricht des abgelehabe holder dr. Berroth. Jumeshin spriche des abjelehube Riches Dr. Berroth in series d'enstrchen Außerung bon lines nur " kurgen Fristuberschretung", der bom Senat in andrer Beselyning prestment worden te l'also wicht mer von dem abjelehnten Richter Dr. Foth allein, hie dreser es in sener dienstrehen Außeruy darshellt). ter Colambhaftmachung dafür, des die Frist für die berlepung bon Holges Merns nach Mamm. heim nur bis jum 4.11.1974 berleugest worden ist, wird ansdrücklich auf erpenjende

dieustliche Außerungen der abgelehnten Michtes Dr.

Foth neder ber Brenze Maier und Dr. Berroth
Bejup genommen Es fallt auf, daß der abgelehnte
Prichter Am Maier tich in teiner dieustlichen
Außerung zur berläugerung der Verlepungsfrist
wier den 2. M. 1974 hinaus überhaupt wicht
erklärt hat.

Die Tabanhe, daß die Frist zur berlepung von
Holper Meins nur um 2 Tape, namben bis zum
4. M. 1974 verläugest wurde, macht deutlich, daß
die berlepung sehr wicht wegen der besseren
Vorausselyungen in des Frage der Durchführung der
Envangsernahrung in des IVA Hammheim augeordnet war und durchgeführt werden sollte.

Hower:

tur dreustlichen Außerung des Berterwelters

tur dreustlichen Außerung des Tengen Hower

kann bret Stellung genommen werden wehn
dre berleidigung bom Inhalt des titure bens,

Fernahrebens oder des Telefongesproihes im
kenntur gereift wird, durch welches der Tenge

Hower zur Magabe seiner dreustlichen Außerung

aufgefordert wurde.

Insolved wird beautrept,

die berteidigung hoch vor Beginn der

litzung am 8.7.1925 darüber ju

informieren, ob dem Fengen Hower

pleichgertig unt der Anfforderung zur

Abspabe seiner dreustlichen Außerung

der Juhalt der denstlichen Außerung

des abspelehnten Richters br. Pringing

zur Kennturs pebracht wurde und

tre Frist per Hellungenahme insowert bis Dienstep, den Emanuel 8.7. 1975, 10 Mbr 30, per berlängern.

Des Tubelt der drenstlichen Aussernepter des Fengen
Hower ist mit seiner Ausserpe vom 26. M. 1974
hich im Einklaup zu bringen. Der Fenge hat in
terner Aussere vom 26. M. 1974 ausdrücktich feospestellt,
deß er den Tubalt series Telefongespräches mit dem
abspelehnten Brichter dr. Printing himpening? Wichty
briedlerpepeben habe. In seiner Aussage vom 26. M. 1974
wußte er weder etwas vom einer Frage des abspelehnten Britters. Dr. Printing, warum Holper Herns auf
eines Bahre zu Rechbauwalt Haap gebracht worden
sei, woch von seiner detwartspepebenen selft bekundeben
Antwort, Holper Herns habe wich geweigert, zu Fuß den
den berweltungstrakt zu schen zu berrichten. Es seischen
den berweltungstrakt zu schen, zu berrichten Es seischen
deshalb erhebliche Ewifel au des Glaubhaftigkert terner
deshalb erhebliche Ewifel au des Glaubhaftigkert terner
jehpen, urt einer bergöperung von annahernd & Mohaten
jehpen, urt einer bergöperung von annahernd & Mohaten
jehpen, urt einer bergöperung von annahernd & Mohaten
jehpen, urt einer bergöperung ben annahernd & Mohaten
jehpen urt einer bergöperung ben annaherne den Juben des Telephonpespräches unt dem abgelehaten Richtes Dr. Primping zutreffend wiederpepeben hat und wich humber møfrehervese mber dem Endruck des Inhalbes des dreustlichen Außerung des abgelehnben Anbelses dr. Pringrap bom 3.7. 1975 - an Gesprächsinhalbe ju erinnern ment, die es im Telefoupespräch am 9. M. 1974 real wicht pepeben hat - puspräch am dem Telefoupespräch mit dem abgelehnben

Michter Dr. Pringing with pepeben hat. Denn der tenge Hower hat am 4. M. 1974 mit hickerhet eine bielgabl bon Telefongesprächen pefalt, in denen es um Holper Meins und seinen pesundherteihen tustand fries Libbestrh ist es aberans aufföllig deß des tenge Hower in teiner jelgigen dienstlichen Außerung Keinen Anteiner jelgigen dienstlichen Außerung Keinen Anteiner Jehr, seine Bekundungen über den Arger des abgelehaben Archters dr. Pringing wegen der pesterben Treiseitzsten I aus der Aussage bom 26. M. 1974) zu wiederholen.

Rupet von Plottely Redbanwell